

Nassauischer Anzeiger.

Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Wiesbadener Vorort-Anzeiger.

Bezugspreis: bei sämtlichen Postanstalten
jährlich 81 Pfg. Bei freier Bestellung
ins Haus tritt die Postgebühr hinzu.
Erscheint 3mal wöchentlich
Dienstags, Donnerstags, Samstags.
Redakteur: Guido Seidler in Biebrich.

Ämtliches Verkündigungsblatt für die Städte u. die Landgemeinden des Landkreises Wiesbaden.

Der Landkreis Wiesbaden umfasst die Städte Biebrich und Hochheim und die Landgemeinden Auringen, Bierstadt, Brechenheim, Delkenheim, Diedenbergen, Dohheim, Eddersheim, Erbenheim, Flörsheim, Frankenstein, Georgenborn, Hefloch, Jaltadt, Kloppenheim, Massenheim, Medenbach, Nauroo, Nordenstadt, Rambach, Schierstein, Sonnenberg, Wallau, Weilbach, Wicker, Wildschaff.

Anzeigenpreis: f. d. 6 gepaltene Colonel-
zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Redaktion und Expedition:
Biebrich a. Rh., Rathausstraße Nr. 16.
Telephon Nr. 41.
Rotations-Druck und Verlag der
Hofbuchdruckerei Guido Seidler, Biebrich.

Nr. 151.

Samstag, den 23. Dezember 1916.

Postfachkonto:
Frankfurt (Main) Nr. 10114.

16. Jahrgang.

Der Feiertage wegen fällt die Dienstag-Ausgabe des Nassauischen Anzeigers aus.

Ämtlicher Teil.

Nr. 727.

Bekanntmachung

Nr. L. 700/16. 16. R. R. A.

betreffend Höchstpreise von Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfleisch.

Bom 20. Dezember 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Höchstpreisbestimmungen nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und der Bekanntmachungen über die Verringerung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 23), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) alle Kalbfelle (auch Fresserfelle),
- b) alle Lamm- und Schaffelle,
- c) alle Ziegenfelle (auch Bod-, Heberlings-, Ritz- und Zickelfelle),
- d) alle aus militärischen Schlachtungen stammenden, sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Felle der unter a, b und c genannten Arten jeden Gewichts mit Ausnahme der Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Anmerkung: Auch Felle, die von gefallenen oder getöteten Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

§ 2.

Höchstpreise.

a. Höchstpreis für rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die nicht gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. 2. 111/11 16. R. R. A. meldepflichtig geworden sind.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleber-Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Höchstpreis abzüglich der im § 5 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Der Höchstpreis bei Kalb- und Fresserfellen ist je nach Gewicht, Schlachtart und Beschaffenheit, der Höchstpreis bei Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen je nach Schlachtart und Beschaffenheit verschieden. Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleber-Aktiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist dringend zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleber-Aktiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. 2. 111/11 16. R. R. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 5 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

b. Höchstpreis für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. 2. 111/11 16. R. R. A. meldepflichtig geworden sind und für die eine Verlängerung der Veräußerungserlaubnis (auf Grund des § 12 der genannten Bekanntmachung) nicht gemährt worden ist.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrages anfordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2. 3 des Gesetzes nach Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; überschreitet der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleber-Aktiengesellschaft) für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 vom Hundert des unter Buchstabe a dieses Paragraphen festgesetzten Höchstpreises nicht übersteigen.

§ 3.

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

Kalb- und Fresserfelle, gefalzen	2.80 M für 1 Kg. Grümgewicht
Kalb- und Fresserfelle, trocken	6.25 M für 1 Kg. Trockengewicht
Fresserfelle, gefalzen	2.20 M für 1 Kg. Grümgewicht
Fresserfelle, trocken	5.00 M für 1 Kg. Trockengewicht

Schaf- und Lammfelle, gefalzen, von mindestens 0.75 Kg. Grümgewicht	2.70 M für 1 Kg. Grümgewicht
vollwollige	2.40 M für 1 Kg. Grümgewicht
halblange	2.20 M für 1 Kg. Grümgewicht
kurzwollige	2.00 M für 1 Kg. Grümgewicht
Blöhen und Scheerlinge	2.00 M für 1 Kg. Grümgewicht
unter 0.75 Kg. Grümgewicht	2.40 M für 1 Kg. Grümgewicht

Schaf- und Lammfelle, volltrocken höchstens 0.30 Kg. wiegend, 4.50 M für 1 Kg. Trockengewicht, volltrocken mindestens 0.30 Kg., höchstens 0.39 Kg. wiegend, 4.80 M für 1 Kg. Trockengewicht,	
volltrocken mindestens 0.40 Kg.,	
vollwollige	5.00 M für 1 Kg. Trockengewicht
halblange	5.25 M für 1 Kg. Trockengewicht
kurzwollige	5.25 M für 1 Kg. Trockengewicht
Blöhen und Scheerlinge	4.80 M für 1 Kg. Trockengewicht

Ziegenfelle, einschließlich Bod-, Heberlings-, Ritz- und Zickelfelle, volltrocken wiegend	höchstens 0.20 Kg. 2.50 M
mindestens 0.21 Kg., höchstens 0.30 Kg.	3.00 M
mindestens 0.31 Kg., höchstens 0.50 Kg.	3.75 M
mindestens 0.51 Kg., höchstens 0.70 Kg.	5.00 M
mindestens 0.71 Kg., höchstens 0.85 Kg.	6.50 M
mindestens 0.86 Kg., höchstens 1.10 Kg.	7.50 M
mindestens 1.11 Kg., höchstens 1.30 Kg.	8.50 M
mindestens 1.31 Kg., höchstens 1.50 Kg.	9.50 M
mindestens 1.51 Kg., und darüber	10.00 M

§ 4.

Beschaffenheit des Gefalles.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur für das Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

- a) Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Kopf, (die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweif und kurzfristig abgeschlachtet werden. Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle müssen fleischfrei, mit Kopf ohne Horn, ohne Knochen, ohne Beine, mit Schweif abgeschlachtet werden.
- b) Das Gefälle muß richtig gefalzen oder vollkommen getrocknet sein.
- c) Bei gefalzenen Kalb-, Schaf- und Lammfellen muß das durch Wiegen ermittelte Gewicht in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an dem Fell befestigten Blechmarke oder Holzmarke, durch Stempelausdruck oder geeigneten Tintenstift) vermerkt sein.

§ 5.

Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

1. Bei Kalbfellen:

- a) für gefalzene Kalbfelle, deren Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 4c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um 10 Pfg. für das Kilogramm,
- b) für leichte Beschädigung (Fehler* im Abfall) insgesamt 5% für schwere Beschädigung (Fehler** im Kern) insgesamt 10% für leichte und schwere Beschädigungen zusammen 10% bei Fresserfellen: außerdem für Engerlinge (bis fünf offene) 20% bei Bauern- und Abbederfellen außerdem 20% Schukfelle (Felle mit mehr als 2 Fehlern im Kern oder mehr als fünf offenen Engerlingen) 30% Bradfelle (Felle, die haarlos lassen, die matte Stellen haben, grüblig oder löcherig sind) 50%
- c) bei abweichender Schlachtart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:

mit Kopf	15%
langfüßig	5%
langfüßig mit Klauen	10%
mit Schweif	2%

2. Bei gefalzenen Schaf- und Lammfellen von mindestens 0.75 Kg. Grümgewicht oder 0.4 Kg. Trockengewicht:

- a) für gefalzenes Gefälle, dessen Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 4c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um 10 Pfg. für das Kilogramm,
- b) für leichte Beschädigung (Fehler* im Abfall) um 25 Pfg. für das Fell, für schwere Beschädigung (Fehler** im Kern) um 50 Pfg. für das Fell, Bauern-, Abbeder- und Stierlingsfelle um 30 Pfg. das Kilo Grümgewicht oder um 75 Pfg. das Kilogramm Trockengewicht, für Schukfelle (Felle mit mehr als zwei Fehlern) um ein Drittel;
- c) bei abweichender Schlachtart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:

mit Bein	5%
mit Horn	5%
mit Knochen	5%

3. Bei Ziegenfellen (auch Bod- und Heberlings-, Ritz- und Zickelfellen):

- a) Bis zu zwei tiefen Schnitten oder Kerben oder Löchern, Hautfelle,
- b) Verschlachtet, bis zu zwei tiefen Schnitten oder Kerben oder Löchern, Gewürz-, Hautfelle,

- a) für leichte Beschädigung (bis zwei Kerben oder Löcher im Abfall, zerfressene Stellen am Rand) 10% für schwere Beschädigung (verschlachtet, bis zwei Kerben oder Löcher oder Löcher oder zerfressene Stellen im Kern) 15% für Schukfelle (Felle, die gründig oder stark trübig sind, die mehr als 2 Kerben oder mehr als zwei Löcher haben oder stark verschlachtet sind) um ein Drittel für Schaumfelle um zwei Drittel;
- b) bei abweichender Schlachtart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:

mit Bein	5%
mit Horn	5%
mit Knochen	5%

§ 6.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Salzung und einmonatiger Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahmes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugezählt werden.

§ 7.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu den gemäß § 2a (Anmerkung) für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2b für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle festgesetzten Höchstpreisen, zu gewärtigen.

§ 8.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Bubapester Straße 11/12, zu richten. Die Entscheidung behalte ich mir vor.

§ 9.

Infrastruktur.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Dezember 1916 in Kraft. Gleichzeitig erlöschen die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. Ch. 11. 700/7. 16. R. R. A. insofern, als sie sich auf Kalbfelle (auch Fresserfelle) beziehen; im übrigen bleiben sie in Kraft.

Frankfurt a. M., 20. Dezember 1916.

Stella. Generalkommando 18. Armee-Korps.

Mainz, 20. Dezember 1916.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

v. Büking.

General der Artillerie.

Nr. 728.

Bekanntmachung.

Das Proviantamt Frankfurt a. M. legt die freihändigen Aufträge von Stroh in erhöhtem Maße fort. Zuforderungen mit der Eisenbahn können jederzeit, Zuführen durch Gespann an den Wertungen von 8 bis 11½ Uhr vorm. und 1½ bis 3¼ Uhr nachm. erfolgen.

Für Stroh von mindestens mittlerer Güte, von Roggen, Weizen, Dinkel, Hafer und Gerste werden folgende Preise gezahlt:

Hegeldruck	50.00 M
gepreßtes Maschinenstroh	47.00 M
ungepreßtes Maschinenstroh	40.00 M

für 1000 Kg. frei Wagon Verladestation des Verkäufers. Zur Erleichterung des Geschäfts wird allgemein dasjenige Gewicht vergütet, das sich durch die — möglichst an der Abdestelle vorzunehmende — Vermiegung des beladenen Eisenbahnwagons nach Abzug des an den Wagon angeschriebenen Eigengewichts ergibt.

Ist eine bahnamtliche Vermiegung nicht erfolgt oder findet ein Verfall mit der Eisenbahn nicht statt, so erfolgt die Feststellung des Gewichts auf der Fuhrwerkswaage des Proviantamts durch einen Beamten in Gegenwart des Fuhrmannes. Bei unmittelbarer Anlieferung des Strohes durch Gespann werden diejenigen Kosten vergütet, welche der Heeresverwaltung bei Zuführung mit der Eisenbahn an Fracht entfallen wären.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1916.

Der königliche Landrat.

3.-Nr. 11. 16 226.

von Heimbürg.

Nr. 729.

Bekanntmachung.

Betr. Schweinefleischunternehmungen für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Ablieferung der Pflichtschweine.

Bei der Abnahme der Pflichtschweine entstehen leider noch immer die größten Schwierigkeiten dadurch, daß viele Vertragsmäher bei der Ablieferung ihrer Pflichtschweine die Beauftragten des Viehhandelsverbandes nicht darauf aufmerksam machen, daß es sich um Pflichtschweine für das Fleischunternehmen handelt; dies ist unter allen Umständen erforderlich. Im weiteren ist anzugeben:

- a) ob es sich um Pflichtschweine handelt, die auf Grund der im Mai, Juni und Juli eingegangenen Verpflichtungen (1. Vertrag) gemästet worden sind, oder
- b) ob die Pflichtschweine auf Grund der nach dem 1. Oktober d. J. abgeschlossenen Verpflichtungen (2. Vertrag) gemästet worden sind.

Nach der Mäher bei der Ablieferung keine diesbezüglichen Angaben, so werden seine Schweine nicht als Pflichtschweine behandelt und er muß bestimmt damit rechnen, daß ihm dieselben nochmals angefordert werden oder aber, daß er das erhaltene Fleisch wieder zurückliefern muß. Außerdem geht er für den Fall, daß er Pflichtschweine geliefert hat, der entsprechenden Prämie verlustig.

Wiesbaden, den 14. Dezember 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

von Heimbürg.

Nr. 730.
Ein der Gemeinde Bierstadt gehöriger Stier, ca. 20 Monate alt, schwarz, ist bei der am 9. d. Mts. auf Grund der Polizeiverordnung vom 12. Juli 1911 erfolgten Körung als zuchttauglich anerkannt worden.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1916.
Der Königliche Landrat.
v. Heimbürg.

Nr. 731.
Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, die nach meiner Verfügung vom 18. 2. 05 l. 1924 l. vorgeschriebene Nachweisung der im laufenden Jahre ausgestellten Legitimationskarten (§ 44a der Reichsgesetz-Ordnung) bestimmt bis zum 30. 12. 1916 hier einzureichen oder Gehaltszettel zu erhalten.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1916.
Der Königliche Landrat.

Nr. 732.
Anmeldung zur Militär-Stammrolle. Geburtsjahrgang 1897.
Alle im Jahre 1897 geborenen Militärpflichtigen haben sich sofort spätestens bis zum 5. Januar 1917 bei der Ortsbehörde ihres Wohnortes zur Stammrolle anzumelden. Der Ausweis über die bei der Bundesmutterung getroffene Entscheidung ist dabei vorzulegen. Militärpflichtige, welche nicht in dem betreffenden Wohnort geboren sind, haben außerdem einen Geburtschein beizubringen. Wer nach der Anmeldung zur Stammrolle den dauernden Aufenthalt beim Wohnort verlegt, hat dies der Behörde, welche ihn in die Stammrolle aufgenommen hat, und ferner der Stammrolle führenden Behörde des neuen Ortes spätestens innerhalb 3 Tagen anzuzeigen.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1916.
Der Vorsitzende der Ersatzkommission des Landkreises
Wiesbaden:
von Heimbürg.

Nr. 733.
Anlässlich der Festnahme von entwichenen Kriegsgefangenen ist dem Kommandeur Peter Feyer zu Wiesbaden-Ost und dem Weichensdorfer Anton Weiland zu Wiesbaden-Ost wegen der dabei bewiesenen Umsicht und Energie und der durch die Wiederergreifung dem Vaterlande geleisteten Dienste eine Ehrenurkunde vom stellv. Generalkommando des 18. Armekorps zuerkannt worden.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1916.
Der Königliche Landrat.

Nichtamtlicher Teil:

Die Kriegslage.

Der Donnerstag-Tagesbericht.

Ab. Amtlich. Großes Hauptquartier, 21. Dezember.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Nördlich von Arras wurden englische Abteilungen, die in unsere vordersten Gräben nach starkem Feuer eingedrungen waren, durch Gegenstoß hinausgeworfen.

Auf beiden Sommerfronten begünstigte klare Sicht die Kampfsichtigkeit der Artillerie, die an einzelnen Abschnitten sich zu großer Heftigkeit steigerte.

Westlich von Villers-Carbonnel brachen Garde-Grenadiere und ostpreussische Musketiere in die durch Wirkungsfeuer stark zerstörte feindliche Stellung und kehrten nach Sprengung einiger Unterstände mit 4 Offizieren und 26 Mann als Gefangene, sowie einem Maschinengewehr befehlsgemäß in die eigenen Linien zurück.

In zahlreichen Luftkämpfen und durch unser Abwehrfeuer hülte der Feind im Sommergebiet sechs Flugzeuge ein.

Heeresgruppe Kronprinz.

Bei zumeist geringem Artilleriefeuer keine Infanterietätigkeit größerer Umfänge. An der Maas-Front wurden mehrere französische Patrouillen zurückgewiesen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Zwischen Danaburg und Narocz-See nahm zeitweilig der Gefechtskampf bedeutend zu. Angriffe russischer Abteilungen nördlich von Godyzsch und nördlich des Druswajal-See's scheiterten verlustreich.

Am Slobod, nördlich von Helenin, versuchte der Russe vergeblich, deutscher Landwehr Boden zu entreißen, der vor wenigen Tagen in die eigene Stellung einbezogen worden war.

Front des Generalfeldmarschalls Erzherzog Josef.

Viermaliger russischer Ansturm bei Metzeconesti auf dem Ostufer der goldenen Dystich brach an der Widerstandskraft österreichisch-ungarischer Bataillone zusammen. Weiter südlich wurde der Gegner aus einigen Pfortenstellungen zurückgeworfen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

In der Großen Walachei verstärkte sich das Artilleriefeuer am Gebirge.

Die Dobruđa-Armee warf den Feind aus einigen Nachhülfsstellungen.

Mazedonische Front.

Deutsche Jäger hielten die viel umkämpften Höhen östlich von Paralovo im Cernabogen gegen starke französische Angriffe.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Das Friedensangebot des Vierbundes.

Stockholm, 18. Dezember. „Svenska Dagbladet“ veröffentlicht einen Artikel von Professor Gassel, betitelt „Friedensanliegen“, in dem es heißt, daß die Entente bei der Antwort auf den Friedensvorschlag die eigenen Hilfsmittel und die ökonomische Widerstandskraft der Zentralmächte miteinander vergleichen müsse. Es wird weiter darin erinnert, daß Deutschland durch die Eroberung Rumaniens keine Bedürfnisse an Getreide bis zur nächsten Ernte befriedigt habe. Dann heißt es weiter: Es ist wahr, die ökonomische Kraft Deutschlands ist selbstverständlich zurückgegangen. Deutschland ist ärmer geworden. Aber von einer Erhöhung der Hilfsmittel des Landes kann keine Rede sein. Was ist es jedoch in England? Das auf die Einfuhr von Lebensmitteln in hohen Maße angewiesene England steht heute sehr schwach da. Die Vorräte Nordamerikas wie die Regentens sind weit unter dem Durchschnitt. England, die finanzielle Stütze der ganzen Entente, hatte in der Woche, die am 2. Dezember endete, Ausgaben von acht Millionen Pfund täglich, welche Summe auch die Kräfte Englands übersteigen muß. Die anderen Ententemächte sind finanziell noch schlechter gestellt. Frankreich muß seine Staatsanleihe mit mehr als zweieinhalb Milliarden Pfund jährlich verzinsen. Von den Finanzen Russlands und Italiens zu sprechen, lohnt nicht die Mühe. Der Weltkrieg verarmt auch die Neutralen. Diese bedauerliche Verarmung der ganzen Welt wird jeden Tag die Forderung des Friedens dringender machen.

Ein Taschenrechner.

Ab. London, 21. Dezember. Die „Westminster Gazette“ schreibt: Der Feind soll die Antwort Lord Georges nicht als eine kategorische Weigerung, über das Friedensangebot zu verhandeln, betrachten, sondern als eine persönliche Antwort auf den Bar-

Bekanntmachung.

betreffend
die Entrichtung des Warenumschlagstempels für das
Kalenderjahr 1916.

Auf Grund des § 161 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz werden die zur Entrichtung der Abgabe vom Warenumschlag verpflichteten gewerbetreibenden Personen und Gesellschaften in den Landgemeinden des Landkreises Wiesbaden aufgefordert, den gesamten Betrag ihres Warenumschlages im Kalenderjahr 1916, sowie den steuerpflichtigen Betrag ihres Warenumschlages im vierten Viertel des Kalenderjahres 1916 bis spätestens zum Ende des Monats Januar 1917 der unterzeichneten Steuerstelle schriftlich oder mündlich anzumelden und die Abgabe gleichzeitig mit der Anmeldung bei der Kreisfinanzkassette hier, Kreisbauhaus, Poststraße 16, Zimmer 21 einzuzahlen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues, sowie der Bergwerkbetrieb.

Beträgt sich der Jahresumsatz auf nicht mehr als 3000 Mark, so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht. Für Betriebsinhaber, deren Warenumschlag nicht erheblich hinter 3000 Mark zurückbleibt, empfiehlt es sich aber zur Vermeidung von Erinnerungen, eine die Richtreicherung einer Anmeldung begründende Mitteilung zu machen.

Wer der ihm obliegenden Anmeldepflichtung zuwiderhandelt oder über die empfangenen Zahlungen oder Vorkonten unrichtig Angaben macht, hat eine Geldstrafe zu erwarten, welche dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 Mk. bis 3000 Mk. ein.

Für Erstattung der schriftlichen Anmeldung sind Vorbehalte zu verwenden. Dieselben können von Ende ds. Mts. ab bei den Gemeindevorständen kostenlos in Empfang genommen werden. Auch werden sie den Steuerpflichtigen auf ihren Antrag von der unterzeichneten Stelle kostenfrei überliefert. Eine Zustellung von Vorbehalten ohne Antrag findet nicht statt.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung ihres Umsatzes verpflichtet, auch wenn ihnen Anmeldeordnungen nicht zugegangen sind. Für die in den Stadtgemeinden Biedrich und Hochheim und in der Gemeinde Dohmsen anfallenden gewerbetreibenden Personen gelten die von den betreffenden Gemeindevorständen zu erlassenden bezüglichen Bestimmungen.

Wiesbaden, den 14. Dezember 1916.
Der Kreisaußschuß des Landkreises Wiesbaden
(Steuerstelle).
von Heimbürg.

schlag, den Deutschland uns gemacht hat. Jetzt liegt es an Deutschland, das den Weg der Initiative ergriffen hat, Vorschläge zu machen.

Diese Auslassung des der Regierung nachstehenden Blattes ist ein sehr bezeichnender Beleg dafür, wie die englische Presse, indem sie den Intendanten auf den Kopf stellt, aus der Rede Lord Georges, die überhaupt noch die Antwortnote des Vierbundes vorliegt, die Forderung ziehen möchte. Dilemma! Tatsächlich gegenüber sei daran erinnert, daß Deutschland und seine Verbündeten den Vorschlag gemacht haben, man möge zusammenkommen, um über die Möglichkeit des Friedens zu verhandeln. Also ist es nicht an Deutschland, sondern an England, jetzt andere Vorschläge zu machen, falls es ihm darum zu tun ist, den Zugang zum Frieden und nicht lediglich einen Vorwand zu finden, um der Verständigung aus dem Weg zu gehen. Wenn man die Tonart, in der Lord Georges gesprochen hat, in England „vernünftig“ nennt, dann wird die Welt freilich nicht eher zum Frieden kommen, bis man dort gründlich umgelernt hat.

Der Tauchbootkrieg.

„Suffren“ von deutschem U-Boot torpediert.

Ab. Berlin, 20. Dezember. Eines unserer Unterseeboote hat am 20. November, etwa 50 Seemeilen nordwestlich von Lissabon, ein feindliches Minenschiff durch Torpedoschuß versenkt. Es handelt sich um das vom französischen Marineministerium am 8. Dezember als mit der gesamten Besatzung verloren gemeldete französische Minenschiff „Suffren“.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Rumänien zählt die Zehre.

Die „Basler Nationalzeitung“ bringt wieder einmal über die Friedensangebote der kriegführenden Mächte Mitteilungen, die, wie sie laut „Basler Zeitung“ schreibt, von einer Persönlichkeitskommission, deren Autorität jede fantasische Behauptung ausschließt. Wenn die Entente die Wiederherstellung Serbiens und Belgiens fordert, so liegt die Sache für Rumänien ganz anders. Rumänien habe sich freiwillig in den Krieg gemischt, mit der ganz offen ausgesprochenen Absicht, sein Landgebiet zu erweitern. Wenn es nun die Partie verloren habe, so müsse es die Zehre bezahlen. Das scheint auch die Meinung aller Ententepolitiker zu sein. Auf dem Balkan werde Schritt um Schritt Pfand gegen Konzessionen getauscht werden müssen. Bezüglich Konstantinopels seien die Zentralmächte und die Verbündeten sich über die Konzessionen einig. Die Rückland gemacht werden könnten. Es seien Zugeständnisse, die eine vernünftige Handelspolitik des zaristischen Reiches betreffen könnten. Russland werde bei einem Friedensschluß sehr begünstigt werden, und eine Allianz zwischen Russland und den Mittelmächten dürfte sich nach dem Frieden von selbst ergeben. Hüten und drücken gebe es Parteien und Politiker, die eine solche Allianz als wünschenswert und logisch betrachten. Die Friedensverhandlungen sollten, wenn es dazu käme, im Sinne einer solchen friedlichen Ausgestaltung der Verhältnisse geführt werden.

Kleine Mitteilungen.

Berlin. Wie verlautet, ist der Oberleutnant zur See Crampston aus englischer Gefangenschaft entlassen und als Austauschgefangener nach der Schweiz gebracht worden. Crampston war bekanntlich einer der beiden Überlebenden von „U 41“, das von einem englischen Dampfer unter Mißbrauch der amerikanischen Flagge hinterlistig versenkt worden war. Über die aller Menschheit hochbedauerliche grausame Behandlung Crampstons haben wir seither berichtet, und man darf wohl annehmen, daß die Verurteilung dieser englischen Seeheldentaten den jungen Offizier Crampston endlich von seinem Leidensaufenthalt befreit hat. Überdies sollte er schon einmal nach der Schweiz entlassen werden, wurde aber dann doch wieder ohne triftigen Grund in England zurückgehalten.

Großes Hauptquartier, 21. Dezember. (Amtlich.) Der Kaiser verlieh dem Kronprinzen von Bayern das Eichenlaub zum Orden „Pour le merite“ mit folgendem Handschreiben: „Unter Cuerser Königlichem Hoheit hervorragenden Führung in erster Lage sind die französisch-englischen Angriffe zum Stehen gebracht, der Durchbruch verhindert, die Soldaten an der Spitze für uns gewonnen. Nur dadurch wurden die vernichtenden Schläge in Rumänien ermöglicht. Es ist mein Wunsch, meiner dankbaren Anerkennung dadurch Ausdruck zu verleihen, daß ich Cuerser folgendes Hoheit das Eichenlaub zum Orden „Pour le merite“ verleihe.“ — Ebenso hat der Kaiser dem Generalleutnant von Ruhl in Anerkennung seiner während der heroischen Kämpfe an der Somme als Chef des Generalstabs der Heeresgruppe Kronprinz von Bayern bewiesenen Umsicht und vorausschauenden Fürsorge das Eichenlaub zum Orden „Pour le merite“ verliehen.

Berlin. Der Kaiser verlieh dem Oberleutnant und Abteilungschef im Generalstab des Feldheeres Bauer den Orden „Pour le merite“.

Ab. Berlin, 21. Dezember. Randalische Seestreitkräfte brachten in der Nacht vom 19. zum 20. Dezember gelegentlich eines Streifzuges in den Hoofden den holländischen Dampfer „Dis-

Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen.

Provinzialausschuß der Provinz Hessen-Nassau.

Die vornehmste Dankpflicht des deutschen Volkes gegen seine im Kriege gefallenen Söhne ist die Fürsorge für die Hinterbliebenen, insbesondere für die Witwen und Waisen der aus dem Felde der Ehre gekorbenen Helden. Die Nationalstiftung hat sich die Erfüllung dieser Pflicht zur Aufgabe gesetzt. Sie erstreckt ihre Tätigkeit bereits über das ganze Reich. Auch in unserer Provinz hat sie schon warmherzige Förderer gefunden. Um aber allen Anforderungen, die mit der Dauer des Krieges und der zunehmenden Zahl der Hinterbliebenen fortgesetzt wachsen, genügen zu können, ist die Stiftung auf die Mitarbeit aller angewiesen. So wenden wir uns denn mit Vertrauen auf die oft bewiesene Opferbereitschaft an die gesamte Bevölkerung unserer Provinz mit der herzlichsten Bitte:

„Gebt für die Witwen und Waisen; gebt für alle hilflosen, dürftigen Hinterbliebenen der tapferen Söhne Hessen-Nassaus, die ihr Leben nicht nur für das Vaterland, sondern auch für Euch dahingegeben haben, denen Ihr es allein zu danken habt, daß Ihr ungefährdet Euren Erwerb, Euren Betrug nachgehen könnt. Vergeßt die teuren Toten nicht! Spendet Geld und Wertpapiere, und spende ein jeder nach seinen Kräften gern im Gedächtnis, wie gering auch solche Opfer an Geld und Gut sind gegenüber dem Opferdasein so vieler Tausender unserer Brüder!“

Namens des Provinzialausschusses der Nationalstiftung.
Der Vorsitzende.
Hengstenberg.

Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau. Wirklicher Geheimrat.

Wird veröffentlicht.

Die Magistrate und Gemeindevorstände ersuche ich, die Sammlung einzuleiten. Die eingegangenen Beiträge sind alsbald der Kreisfinanzkassette auf deren Postcheckkonto 6822 Frankfurt a. M. abzuführen.

Wiesbaden, den 15. Dezember 1916.
Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
von Heimbürg.

Nr. 11. 13499.

Tetrag, von Rotterdam nach England unterwegs, nach Zeebrügge ein. Da die Prüfung der Ladung ergab, daß der Dampfer keine Bannware führte, wurde er wieder freigelassen und setzte die Reise fort.

Die gefährliche deutsche Gefangenenebehandlung.

Betersburg. „Das offizielle Militärblatt „Aukht Invalid“, das bisher sehr für die Verbesserung des Loses der russischen Gefangenen in Deutschland eingetreten war, hat seine Stellungnahme in dieser Frage geändert und behauptet nun, daß eine gute Behandlung der Gefangenen von deutscher Seite auf die Demoralisierung der Soldaten in der Gefangenenschaft eine angenehme Erholung von den Anstrengungen des Krieges seien. Dabei wäre es verfehlt, wenn die russische Regierung energigeführte Maßnahmen zur Besserung des Loses der Gefangenen ergreifen würde.“

Dankes nicht das letzte Ziel.

Danzig, 21. Dezember. Auf die von dem Präsidenten und den Beamten der königlichen Eisenbahndirektion Danzig an den Generalfeldmarschall von Mackensen gesandten Glückwünsche ist folgende Antwort eingegangen: Ihnen und allen Beteiligten aufrichtigen Dank für soeben erhaltene wertvolle Glückwünsche. Dankes war ein Ziel, aber nicht das letzte. Gott helfe weiter, wie bisher. Mackensen.

Tages-Rundschau.

Ab. Berlin, 20. Dezember. Im Reichstagsauschuß zur Mitwirkung an der Ausführung des Krieges über den vaterländischen Hilfsdienst machte der Chef des Kriegssamtes Generalleutnant Gröner noch Mitteilungen über den Fortschritt der Vorbereitungsarbeiten für den Kriegshilfsdienst, die sich vor allem auf notwendig werdende Einschränkungen des Personenverkehrs und eine bessere Organisation des Güterverkehrs beziehen. Auf eine Anfrage erklärte Generalleutnant Gröner, daß die Entlohnung der zur Hilfsdienstpflicht herangezogenen vorläufig nach der Vereinbarung erfolgen solle, unter Beobachtung der ortsüblichen Tagelöhne, später sollten besondere Grundzüge ausgearbeitet werden, die dem Auschuß vorgelegt werden sollen.

Uebertreibungen.

Der „Berliner Lokal-Anzeiger“ hatte am 16. Dezember einen Artikel über eine angebliche Unterredung eines Mitarbeiters des Budapesters „Uj Hlas“ mit dem Präsidenten des Kriegsernährungsamtes gebracht, wonach Herr v. Batocki u. a. folgende Ausführungen gemacht haben sollte: Jetzt sind wir reichlich mit Brotfrucht versehen. Diese gelangt in Rumänien in einer Menge in unsere Hand, daß wir bis zur nächsten Ernte geradezu schwelgen können, und zwar sowohl wir, als auch die Ungarn und Oesterreicher. Auch auf Bulgarien und die Türkei werden ansehnliche Teile entfallen. — Hierzu schreibt Herr v. Batocki dem „Berliner Lokal-Anzeiger“: Ich lege besonders Wert darauf, zu erklären, daß ich diese oder ähnliche Ausführungen weder dem Berichterstatter des „Uj Hlas“ noch irgendwelchen anderen Personen gegenüber getan habe. Ich konnte dies um so weniger, da mir jetzt nach keine Daten über das tatsächliche Ergebnis der rumänischen Beute vorliegen. Ich würde Ihnen verbunden sein, wenn Sie von diesen meinen Ausführungen in Ihnen geeignet erscheinender Weise in Ihrem Blatte Gebrauch machen würden.

Ein Kabinett Clam-Martinich in Oesterreich.

Ab. Wien, 20. Dezember. In Veranlassung der politischen Weltlage hat der Geheimrat Dr. v. Spinnmüller den ihm erteilten Auftrag zur Bildung eines Kabinetts in die Hand des Kaisers zurückgelegt. Wie mir erfahren, hat der hierauf mit der Kabinettsbildung betraute Außenminister Graf Clam-Martinich die Entwürfe über die Zusammenstellung des neuen Ministeriums dem Kaiser bereits unterbreitet. — Wie verlautet, wird das neue Kabinett wie folgt zusammengestellt sein: Präsidium und Leitung des Außenministeriums Graf Clam-Martinich; Minister des Innern Frhr. v. Hofmann; Handelsministerium Dr. Urban; Arbeitsministerium Frhr. v. Tents; Kultus- und Unterrichtsministerium Frhr. v. Hüffer; Minister für Galizien Dr. Bodenski; Landesverwaltungsminister Frhr. v. Georgi; Finanzministerium Dr. v. Spinnmüller; Justizministerium Frhr. v. Scheut; Eisenbahnministerium Frhr. v. Forster; Minister ohne Portefeuille Dr. Baernreiter.

Der Reichstanzler und die Friedensziele.

Ab. Berlin, 22. Dezember. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt: Neuerdings finden wir wiederholt Berichte in der Presse, aus Artikeln oder Reden des Abgeordneten Engelmann eine besondere Verehrung des Friedens zum Reichstanzler oder mindestens doch eine Ideengemeinschaft beider, namentlich in Bezug auf die Friedensziele hervorgehoben. Dabei spricht anerkennend der Wunsch mit, den Reichstanzler zu veranlassen, seine Stellung zu bestimmten Kriegszustandungen einzelner Parteien öffentlich darzulegen. Was jeweils über die Friedensziele gesagt werden konnte, hat der Reichstanzler in allgemeinen Urteilen

Kraße in Glogau zu stehen. Der Mann nahm Bestellungen auf und verlangte Barzahlung des Rechnungsbetrages, ohne nachher die Waren zu liefern.

— **Aus Rheinhessen.** Die Weinpreise im Kleinverkauf sind in den letzten Wochen selbst im weinreichen Rheinhessen in vielen Orten derart in die Höhe gegangen, daß sie selbst die Ausschankpreise in den Großstädten erheblich übersteigen. So kostet beispielsweise in Mainz der halbe Schoppen 1916er Wein durchschnittlich 50 Pfennig, in einzelnen Lokalen sogar nur 40 Pfennig, und nur in den erstklassigen Hotels werden 60 Pfennig für den halben bester Güte gefordert. Um so mehr muß es auffallen, daß in einem kleinen rheinhessischen Dorfe in dieser Woche für den halben 1916er sogar 65 Pfennig gefordert wurden. Dies kommt einem Stückpreis von nahezu 3200 Mark gleich, ein Preis, der doch selbst bei den gegenwärtigen hohen Weinpreisen als entschieden zu hoch gefunden werden muß. Auch in den kleinen Landgemeinden in der Nähe von Mainz fordert man in der Regel 60 Pfennig für den halben Schoppen Wein.

— **Rüsselsheim.** In der Opel'schen Fabrik geriet ein Werkzeugschlosser mit der linken Hand in eine große Blechschneidmaschine, die ihm die Hand glatt abschnitt.

— **Obernburg a. M.** Der zum Herresdienst eingezogene Sohn des Landwirts Wegstein aus dem benachbarten Leidersbach hatte an der Bahn bei der Verladung eines Transports zu tun. Er stand während der Arbeit an der offenen Tür eines Wagens, als unversehens ein rangierender Wagen so heftig anfuhr, daß die Tür mit solcher Wucht den Kopf des Soldaten traf, daß der Tod augenblicklich eintrat. Die schwergetroffenen Eltern haben erst vor kurzem einen Sohn in den Kämpfen vor Verdun verloren.

Bermischtes.

Mit dem 31. Dezember dieses Jahres läuft die Frist ab, bis zu der Reklamationen aller nachweislich unabhörmlichen Personen durch die Militärbehörden der Ersatzkommissionen den stellvertretenden Generalkommandos einzureichen sind. Ausgenommen sind die Betriebe der Kriegsindustrie, welche unmittelbar durch die Abteilung III Fabrikenabteilung bearbeitet und geprüft werden. Nach dem 1. Januar 1917 werden Reklamationen, wenn sie erst nachdem der Betreffende den Befehl in der Hand hat, eingereicht werden, bestimmungsgemäß grundsätzlich abgelehnt werden. Reklamationen, die von noch nicht einberufenen Reuten vorgelegt werden, werden nach wie vor geprüft. In dankenswerter Weise hat das stellvertretende Generalkommando des 4. Armee-Korps Veranlassung genommen, erneut auf die Bestimmungen hinzuweisen, unter welchen Voraussetzungen Zurückstellungen zulässig oder notwendig sind. Die Reklamation liegt vor, wenn es sich um Personen, auch kriegsverwendungsfähige Personen, handelt, die tatsächlich, auf Grund genauer Prüfung durch Fachoffiziere, Gemeindefunktionäre und andere amtliche Aufsichtsbehörden, unentbehrlich und unerlässlich sind. Weitere grundsätzliche Gesichtspunkte sind, daß die Herstellung der Munition, die Ernährung des Volkes und des Heeres, ein einigermaßen geordneter Geschäftsbetrieb der Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden gesichert bleiben. Dagegen werden kriegsverwendungsfähige Wehrpflichtige zwecks Vorbereitung und Ablegung von Prüfungen, also z. B. Schüler des Jahrgangs 1898, nicht mehr zurückgestellt. Auf Antrag der Schulbehörden können jedoch bereits eingestellte Mannschaften zur Ablegung von Prüfungen auf kurze Zeit beurlaubt werden. In diesem Falle sind die betreffenden Gefolge unmittelbar dem Truppenteil vorzulegen. Auch alle Kellner, Diener und die in ähnlichen Stellungen tätigen Wehrpflichtigen, gleichviel, ob sie kriegsverwendungsfähig sind oder nicht, werden nicht mehr zurückgestellt. Neuerdings werden in großer Zahl garnisonverwendungsfähige und arbeitsverwendungsfähige Reute ins Feld geschickt, um dort dicht hinter der Front die kriegsverwendungsfähigen Soldaten abzulösen, so z. B. als Schreiber bei den Kommandobehörden, als Offizierskassierer, Ordnenanten usw., an den Feldküchen, bei der Bagage usw., außerdem gebraucht man ihrer in der Stopp- zum Bahnbau und Wachtienst. In all diesen ist natürlich immer großer Bedarf, so daß dauernd solche Reute zur Einstellung kommen müssen.

Nicht Ernst bei den Eisenbahnerinnen. Verschiedene Eisenbahndirektionen haben eine Verfügung erlassen, worin geteilt wird, daß die weiblichen Bediensteten nicht mit dem sehr nötigen Ernst und Pflichtbewusstsein ihre Dienstgeschäfte wahrnehmen und auch in ihrem äußeren Auftreten viel zu wünschen übrig lassen. Alle weiblichen Bediensteten, auch die, welche noch keine Uniform, aber eine Dienstmütze tragen, haben ihre Vorgeordneten militärisch zu grüßen.

Buntes Allerlei.

Köln. Die kölnische Interessengemeinschaft der deutschen Terrakottenindustrie spendet der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen vier Millionen Mark.

Köln. Mittwoch früh wurden in der Nähe von Köln zwei Leichen, ein Mann von 35 bis 40 Jahren und ein Knabe im Alter von 12 bis 14 Jahren mit durchschnittenen Hüften aufgefunden. In der Nähe lag ein großes Messer. Von dem Täter fehlt bislang jede Spur.

Dresden. Rechtsanwalt Dr. Dietrich aus Großenhain wurde

von dem Dresdener Landgericht wegen vielfacher Gebührenüberschreitung und Betrugs zu einem Jahr Gefängnis verurteilt.

Stuttgart. Der Bildhauer Professor Adolf Donndorf, Ehrenbürger von Weimar und Eisenach, ist im Alter von 82 Jahren an Herzlähmung gestorben.

Die argentinische Zehnerliste. Die offizielle argentinische Zehnerliste bedeutet für Weizen, Hafer und Reisart Fehlberechnungen. Die Weizenliste beträgt 2.10 (Vorjahr 4.69) Mill. Tons, Hafer ergibt 0.48 (1.09), Reisart 0.13 (0.69) Mill. Tons.

Köln. 21. Dezember. Die zwei gestern bei Köln-Deutz ermordeten Aufgefundenen wurden als der Kaufmann Johann Hasertamp und dessen 12jähriger Sohn aus Borsdorf erkannt. Sie waren von einem Unbekannten, der ein gutes Geschäft in Aussicht stellte, nach Köln gelockt worden. Hasertamp steckte auf Veranlassung des Fremden 30.000 Mark ein. Beide Leichen sind ausgeraubt.

Bern. Die Einwohnerzahl der Stadt Bern hat in den letzten Tagen 100.000 überschritten.

Der Tiber bei Rom hat Hochwasser. Die ganze Campagna vor Porta Portese und Porta San Paolo ist vollständig überschwemmt. Auch die Gasfabrik steht unter Wasser. Durch die unvollständigen Rettungsarbeiten wurden Menschen, Vieh und Hausgerät in Sicherheit gebracht.

Stockholm. An einem der letzten Tage stieg vor Åbo der finnische Personen-Dampfer „Ester“ auf eine Mine und ging mit der Besatzung und 60 Fahrgästen unter. Die russischen Behörden halten den Vorfall streng geheim.

Zeitgemäße Betrachtungen.

(Nachdruck verboten.)

Weihnachten 1916.

Der alte Winter kam ins Land — und hat mit weißer Decke — die kalten Fluren überspannt. — weiß schimmern Busch und Heide. — Denn weiß Natur zur Weihnachtszeit — anlegen will ein passendes Kleid, — so spendet ihr Frau Holle — die weiße weiße Wolle.

So liegt die Welt im Festtagsglanz. — so prangt es allermorgen, — doch peitscht der Sturm den Stodentanz — und will sich gar nicht legen. — Man hoffte in der Weihnachtszeit, — zum Frieden sei die Welt bereit, — doch Mars regiert die Stunde — und damit die Friedensstunde.

Das deutsche Friedensangebot — von starkem Geist getragen. — verhielt der Welt das Morgenrot — von künftigen schönen Tagen. — Jedoch der Feind hat es geschmäht — und hat aufs neue Hohn gesetzt, — er kennt nur eine Richtung, — die heißt: Kultur-Vernichtung.

Denn wie blond George zu pfeifen pflegt — muß sein Alliierte tanzen — und hat er etwas angeregt, — dann gilt's im großen Gehen. — O wie die Feinde sich verschn — im Wort- und auch im Rechtsverdrach — Man glaubt nicht recht zu lesen, — sie sind nicht schuld gemessen.

Sie haben sich zur Weihnachtszeit — verlobt mit Sondergleichen — und bringen wieder neues Leid — der Welt, der trübsalreichen. — Doch wie sie wollen, wir halten durch — und folgen unserm Hindenburg, — er wird uns schon so führen, — daß sie die Wirkung spüren.

Und halten sie es nicht für wert, — sich selber zu bezwingen, — dann werden wir durch unser Schwert — den Frieden uns eringen. — So waren wir zur Weihnachtszeit — zum Frieden wohl bereit, — nun heißt die Lösung weiter: — Wir halten durch!

Ernst Heiter.

Neueste Nachrichten.

Zu den Luftkämpfen an der Somme berichtet der Mitarbeiter der „Kölnischen Zeitung“ und des „Berliner Lokal-Anzeigers“ Professor Dr. Wegener vom 21. Dezember: Im Bereich der Somme-Front herrschte gestern im Gegensatz zu den langen Wochen der Trübe strahlend helles Wetter. Infolgedessen war die lange zurückgehaltene Fliegertätigkeit beiderseits außerordentlich lebhaft. Allenfalls war der wolkenlose Himmel voller Flugzeuge, die einerseits versuchten, die lang ersehnte Luftaufklärung über die Stellungen des Gegners nachzuholen, andererseits bemüht waren, durch eine Luftsperrung zugleich den Gegner zu verhindern, über den eigenen Bereich Aussicht zu halten. Überall sah man das Himmelsblau getupft mit den Wolkenballen der Flugabwehrgranaten, zwischen denen die Flugzeuge ihre kühnen Kreise zogen. Unsere immer erfreulicher ersichtende Kampfkraft in der Luft brachte uns gestern schöne Erfolge.

Über Grundlagen der zukünftigen Steuerpolitik äußert sich Graf v. Helldorf-Sorquitten im „Tag“. Für die künftige Sicherheit Deutschlands sei eine hohe Kriegsschädigung mindestens ebenso wichtig, wie der strategischen Rückfällen notwendige Geländeerwerb. Beiden englische Kreise hätten vor einiger Zeit eine Berechnung dahin aufgestellt, wie viel an Kriegsschädigung sie uns abzunehmen beabsichtigten. Es handelte sich um keine kleine Summe. Würde uns unser derzeitiger Friedensvorschlag abgelehnt, so seien auch wir zu einer Gegenrechnung berechtigt, deren Höhe von unseren Waffenerfolgen zu Lande und zu Wasser abhängt.

Der amerikanische Vorkämpfer Gerard traf mit seiner Frau gestern Abend von seinem Urlaub wieder in Berlin ein. Er wurde von einer großen Zahl von Freunden auf dem Bahnhof bewillkommen und sagte, er habe eine sehr gute Rückreise gehabt.

Eine Note Wilsons an alle Kriegsführenden.

Wien Berlin, 22. Dezember. Amerikanische Zeitungen und das Londoner Press Bureau veröffentlichen eine Note, die Präsident Wilson an alle Kriegsführenden telegraphierte, um sie zur Bekanntgabe der Bedingungen zu veranlassen, die den endgültigen Abmachungen für den Frieden vorangehen müßten und an denen die neutralen Staaten verantwortlich teilzunehmen bereit seien. Der Präsident betont, sein Schritt sei nicht durch das Friedensangebot der Mittelmächte hervorgerufen; er schlage keinen Frieden vor, er biete nicht einmal seine Vermittlung an, sondern er wolle durch den Austausch der Ansichten den Weg für eine Konferenz frei machen.

Wien Washington, 21. Dezember. Meldung des Reuterschen Bureaus. Staatssekretär Lansing erklärte, Wilsons Note basiere nicht auf den materiellen Interessen Amerikas, sondern darauf, daß Amerikas Rechte durch die beiderseitige Kriegführung immer mehr in Mitleidenschaft gezogen würden. Amerika treibe immer mehr an den Rand des Krieges und müsse deshalb die Absichten der Kriegsführenden erfahren, um seine zukünftige Haltung darnach einzurichten. Weder das deutsche Anerbieten, noch die Rede von Lloyd Georges seien dabei berücksichtigt. Lansing erklärte weiter, Amerikas Neutralitätspolitik sei unverändert geblieben.

Der Freitag-Tagesbericht.

Ab Antich. Großes Hauptquartier, 22. Dezember.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Nähe der Küste, im Somme-Gebiet und auf dem Ostufer der Maas war die Artillerietätigkeit in den Nachmittagsstunden gesteigert.

An der Yser wurde ein belgischer Posten ausgehoben.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern. Längs der Düna und am Stochod hielt das russische Artilleriefeuer längere Zeit an. Der Vorstoß von zwei feindlichen Kompagnien südöstlich von Riga wurde abgewiesen.

Nordwestlich von Jolozje drangen deutsche Stochtrupps in die beiden vorderen Stellungen der Russen und in das Dorf Wjzyn ein und führten nach Sprengung von vier Minenwerfern mit 34 Gefangenen und zwei Maschinengewehren zurück.

Front des Generalobersten Geyherzog Josef.

Ein Nachtangriff des Gegners am Chiesemel (nördlich des Trotschul-Tales) scheiterte.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

In der großen Walachei hat sich die Lage nicht geändert.

Die Dobrudscha-Armee machte Fortschritte und nahm den Russen 800 Gefangene ab.

Mazedonische Front.

An der Struma Patrouillen-Gefankel.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Wir suchen zum baldigen Eintritt für unser neuerrichteten Getreide- und Futtermittel-Lager in Vangenschwalbach einen mit der Branche vertrauten, im Verkehr mit Landwirten bewanderten und im Einkauf und in der Abnahme von landwirtschaftlichen Produkten erfahrenen, vertrauenswürdigen Mann.

als Lagerhalter,

welcher auch die Büroarbeiten mit erledigen kann. Angebote mit Zeugnisabschriften und Referenzen erbeten an die Landwirtschaftliche Central-Deutsche Bank für Deutschland, Filiale Frankfurt a. Main, Schillerstr. 25.

Sonntag bis 7 Uhr abends geöffnet!

Moderne Herren-Jünglings- u. Knabenkleidung FÜR HERBST UND WINTER

Infolge frühzeitig gemachten Stoff- und Futter-Einkäufen bringen wir in bewährten Qualitäten grosse Auswahl.

Herren-Ulster * Paletots * Anzüge * Lodenmäntel und Pelerinen * Jagd-Anzüge
Loden-Joppen * Hosen * Westen * Pelz-Mäntel * Gummimäntel * Wetter-Kleidung.

Reiche Auswahl und reizende Neuheiten in Knaben-Kleidung lagernd.

Damit die Weihnachts-Einkäufe ohne Umstände erledigt werden können, empfehlen wir unseren verehrten Kunden, die abgestempelten Bezugsscheine mitzubringen. Bezugsscheine werden auch bei uns zum Abstemmen ausgestellt.

Militär-Artikel ohne Bezugsscheine erhältlich.

Anfertigung von Uniformen und Zivilkleidung nach Maß.

Scheuer & Plaut Mainz

Schusterstrasse.